

## Information zur Ausländerbeschäftigung

Als Folge der seit 1.7.1999 gültigen Novelle zum Gebühren-gesetz 1957 hat das Arbeitsmarktservice die Möglichkeit ge-schaffen, die für die Beschäftigung von ausländischen Ar-beitskräften anfallenden Gebühren und Abgaben auch ohne Stempelmarken zu entrichten

### Barzahlung

Bereits seit Oktober 1999 können Gebühren und Abgaben bei den meisten Kassen der regionalen Geschäftsstellen bar bezahlt werden.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer regionalen Ge-schäftsstelle, ob die Barzahlung dort bereits mög-lich ist!

Darüber hinaus bietet das AMS seit Mai 2000 für Betriebe<sup>1</sup> folgende zusätzliche Möglichkeiten an:

### Bargeldlos durch Bankeinzug

Dies ist zweifellos die einfachste Methode. Hier werden die Gebühren und Abgaben von Ihrem Firmenkonto abgebucht – genauso wie die Strom- oder Telefonrechnung.

Und so können Sie von unserem neuen Service Gebrauch machen:

- Fordern Sie bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle das benötigte Antragsformular an
- Füllen Sie direkt am Antrag die entsprechende Zeile für die Einzugsermächtigung vollständig aus (Konto-Nr., Bankleitzahl)
- Schicken Sie den Vordruck komplett ausgefüllt und unterschrieben wieder an die Geschäfts-stelle zurück

Ab dem Moment, wo Ihre Einzugsermächtigung vorliegt, brauchen Sie sich um die Entrichtung der anfallenden Gebühren und Abgaben nicht mehr weiter zu kümmern.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Diese zusätzlichen Entrichtungsformen gelten nur im Beschäftigungsbewilligungsverfahren, für Einzelsicherungsbescheinigungen, Entsendebewilligungen, EU-Entsendebestätigungen und Anzeigebestä-tigungen, sowie für Berufungen und Beilagen, sofern diese vom Dienstgeber zu verbühren sind.

<sup>2</sup> Bitte achten Sie auf die richtigen Kontoangaben und sorgen Sie für ausreichend Kontodeckung. – Im Falle der Nichtdurchführbarkeit müßten wir Ihnen nämlich die Rückrechnungskosten in Rechnung stellen.

### Barerlag bei Bank oder Post

Wenn Sie bereits bei der Antragstellung genau wissen, wie hoch die dafür anfallenden Gebühren und Abgaben sind, können sie den entsprechenden Betrag bei einer Bank oder der Post auf das Konto des Arbeitsmarktservice bar einzahlen.

Weil das Arbeitsmarktservice keine vorgedruckten Zahlscheine bei den Banken oder Postämtern auflegen kann, müssen Sie selbst einen Zahlschein folgendermaßen ausfüllen<sup>3</sup>:

- Als Empfänger ist „**AMS Österreich**“ und die für Sie zuständige **regionale Geschäftsstelle** einzutragen.
- Die Kontonummer des AMS, auf die einzuzah-len ist, lautet **6.000.839**, bei der P.S.K. (Bankleitzahl 60000).
- Vergessen Sie nicht, unter Auftraggeber Ihren genauen Firmenwortlaut sowie Ihre Adresse einzutragen!
- Besonders wichtig sind die Angaben im Ver-wendungszweck, um Ihre Einzahlung richtig zuordnen zu können:
  - Antragsbezeichnung
  - Antragsdatum
  - getrennte Aufschlüsselung des Betrags in Gebühren und Abgaben

Den von der Bank oder Post abgestempelten Zahl-schein schicken Sie als Bestätigung über die erfolgte Einzahlung zusammen mit dem Antrag an Ihre regionale Geschäftsstelle. Sie erhalten den Beleg anschließend entwertet wieder zurück.

**Wichtig:** Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen **nur** eine **Bareinzahlung** bei einer Bank oder Post akzep-tiert werden kann, eine Überweisung von Ihrem Konto auf das Konto des AMS aber nicht zulässig ist!

<sup>3</sup> Bitte beachten Sie: Das **Risiko**, daß beim Barerlag ein falscher Betrag oder auf ein falsches Konto eingezahlt wird, trägt ausschließlich der Einzahler!